



INTERNET-BEITRAG

EHESCHLIESSUNG IM AUSLAND

von Rechtsanwältin

Ivette Steuer, Würzburg



Die Deutschen heiraten immer öfters im Ausland. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Viele wollen das Geld nicht für eine Hochzeit ausgeben, bei der sich die "bucklige Verwandtschaft die Bäuche vollschlägt"; viele überlegen aber auch bei der zweiten Eheschließung etwas anderes, außergewöhnliches zu manchen; den klassischen Weg haben sie ja schon hinter sich. Die Hochzeit im Ausland wird in Deutschland anerkannt, wenn dabei die Gesetze des jeweiligen Landes eingehalten worden sind. Die ausländische Heiratsurkunde gilt als Nachweis der Eheschließung.

Vorab muss jedoch geklärt werden, unter welchen Bedingungen im jeweiligen Staat die Eheschließung vollzogen wird. Eine entsprechende zentrale Stelle, die die Informationen sammelt und ausgibt, gibt es nicht. Unumgänglich ist es daher, sich mit der Deutschen Botschaft im Hochzeitsland als auch mit der Botschaft des Landes hier in Deutschland in Verbindung zu setzen und sich nach den geltenden Regeln zu erkundigen. Hierbei erfährt man auch, welche Dokumente vorzulegen sind. Grundsätzlich gilt, dass der Personalausweis, in manchen Ländern auch der Reisepass als auch die Geburtsurkunde nicht fehlen dürfen. Fast immer wird auch das so genannte Ehefähigkeitszeugnis verlangt - kein Treuezertifikat - sondern eine Bescheinigung, dass nach Deutschem Recht der Eheschließung nichts entgegensteht. Das Ehefähigkeitszeugnis wird vom Standesamt des Wohnortes der Brautleute ausgestellt. Hierbei sind vorzulegen die Abstammungsurkunde, die es beim Standesamt des Geburtsortes gibt, als auch die Meldebescheinigung, die es beim Bürgeramt bzw. Einwohnermeldeamt des Wohnortes gibt. Manche Länder verlangen eine beglaubigte Übersetzung der Deutschen Dokumente. Auch wird zum Teil das Ausfüllen eines Formblattes verlangt mit den Angaben über die Eltern der Brautleute und Trauzeugen.

Wieder in Deutschland angekommen legt das Standesamt automatisch das so genannte Familienbuch an mit der Registrierung der Personalien der Eheleute und ihrer Eltern. Vorzulegen ist hier die ausländische Heiratsurkunde in deutscher Übersetzung. Manche Länder verlangen, dass die Heiratsurkunde zusätzlich durch eine Apostille beglaubigt vorgelegt werden muss. Eine Liste der Länger, aus denen man eine Apostille mitnehmen sollte, steht auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de)

Sollte trotz der Eheschließung im Hochzeitsparadies die Ehe scheitern, müssen die Eheleute nicht erneut verreisen. Die Scheidung richtet sich nach Deutschem Recht und kann vor einem Deutschen Familiengericht anhängig gemacht werden.